



Präambel

Der Status aktives Mitglied gilt für die vorläufige, ordentliche, Ehren und Jugendmitgliedschaft (Satzung § 4, Abs. 2). Der Status passives Mitglied gilt für die fördernde Mitgliedschaft (Satzung §4, Abs. 2).

A. Einnahmen

I. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder beträgt 600,00 €

Fällig:

- Für das erste Jahr der vorläufigen Mitgliedschaft kann eine Aufnahmegebühr entfallen.
- 300,00 € mit der Aufnahme als vorläufiges Mitglied oder im zweiten Jahr der vorläufigen Mitgliedschaft
- 300,00 € mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied

Wird ein Jugendmitglied mit dem 18. Lebensjahr ordentliches Mitglied, entfällt die Aufnahmegebühr.
Für Kinder- und Jugendmitglieder werden keine Aufnahmegebühren erhoben

II. Beiträge (jährlich)

- ordentliche und vorläufige Mitglieder 180,00 €
- Fördernde Mitglieder 50,00 €
- Partner eines ordentlichen oder Ehrenmitglieds 90,00 €
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Aufnahmegebühr ist jeweils einen Monat nach dem Aufnahmebeschluss und die Beiträge sind zum 1. März eines jeden Jahres fällig.

III. Beiträge Jugend (jährlich)

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 60,00 €
- Geschwisterkinder eines Jugendmitgliedes oder
- Kinder von ordentlichen erwachsenen Mitgliedern 30,00 €

IV. Nutzungsgebühren

Die folgenden Nutzungen sind jährlich im Voraus unter genauer Bezeichnung der Nutzungsart verbindlich beim Technikwart anzumelden (bereits genutzte Bootsstände müssen nicht jährlich neu angemeldet werden) und sind wie folgt zu vergüten:

1. Bootsstände einschließlich Slippen

(1) Stände Nr. 1-11,19-23,48-62	<u>Sommer:</u>	140,00 €
	<u>Winter:</u> außen	50,00 €
	innen	90,00 €
(2) Stände Nr. 12-18	<u>Sommer:</u>	110,00 €
	<u>Winter:</u> außen	40,00 €
	innen	70,00 €
(3) Stände Nr. 24-47	<u>Sommer:</u>	60,00 €
	<u>Winter:</u> außen	20,00 €



	<i>innen</i>	30,00 €
(4) Jollenliegeplätze an Land	<u>Sommer:</u>	60,00 €
	<u>Winter:</u> <i>außen</i>	20,00 €
	<i>innen</i>	30,00 €

2. Vereinsboote

(1) Nutzung eines Vereinsbootes als Mitglied	je Saison	60,00 €
(2) Nutzung eines Vereinsbootes als Geschwisterkind eines Jugendmitgliedes oder Kinder von ordentlichen erwachsenen Mitgliedern	je Saison	30,00 €

Die Nutzung von Vereinsbooten durch Mitglieder ist durch den Vorstand zu genehmigen. Die Nutzung eines Vereinsbootes durch Nichtmitglieder bedarf der gesonderten Vereinbarung und ist durch den Vorstand zu genehmigen.

3. Schrankspalte

Der Nutzer einer Schrankspalte ist für den Erhalt und die Pflege des Schrankes verantwortlich

4. Kühlboxanschluss	jährlich	15,00 €
Strom am Steg	jährlich	20,00 €

Die Nutzungsgebühren sind jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

V. Arbeitsstunden

Jedes ordentliche und vorläufige Mitglied hat jährlich Arbeitsstunden im Verein zu erbringen. Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren leisten 20 Stunden, Partnermitglieder und Jugendmitglieder ab 14 Jahren leisten 8 Stunden. Es gilt die Arbeitsstundenordnung des SSVaW in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei Nichtableistung der Pflichtarbeitsstunden ist jede Arbeitsstunde mit einem Betrag von 25,00 € zum 1. März des Folgejahres fällig.

Ehren- und fördernde Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

VI. Reinigungsumlage

Alle Mitglieder zahlen eine Reinigungsumlage von jährlich 60,00 € für die Reinigung der Clubräume und Pflege des Geländes.

Fördernde und Jugendmitglieder sind von der Umlage ausgenommen.

Die Umlage ist zum 1. Juli des Jahres fällig.

VII. Beiträge und Gebühren für Bewerbende um eine Neumitgliedschaft vor Beschluss der MV

Stellt eine Person einen Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft im SSVaW und will die Leistungen des Vereins bereits in Anspruch nehmen, kann aufgrund der Terminlage der Mitgliederversammlung aber nicht zeitnah aufgenommen werden, so werden die Beiträge und Gebühren wie für ein vorläufiges Mitglied mit Antragstellung fällig. Wird der Antrag nach dem 30.6. des laufenden Jahres gestellt, reduzieren sich die Beiträge und Gebühren um 50%.



D. Sanktionen

Kommt ein Mitglied oder Gast seiner Zahlungspflicht nicht unaufgefordert nach, so wird er einmal schriftlich vom Vorstand erinnert.

Erfolgt auf die Erinnerung nicht innerhalb von 4 Wochen die vollständige Zahlung so wird nach Ablauf von dieser Frist gemahnt. Es wird eine Mahngebühr von 10,00 € je Mahnung erhoben.

Darüber hinaus kann der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 der Satzung des SSVaW entscheiden.

E. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 26. März 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Finanzordnung vom 27. November 2021 tritt damit außer Kraft.

Bad Saarow den 26. März 2022

René Kappel

1. Vorsitzender

